

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Zwei-Fach-Bachelor, B.A./B.Sc.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 22.06.2021

Teilstudiengänge:

Kultur- und Sozialanthropologie im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Kunstgeschichte im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Musikwissenschaft im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Kultur- und Sozialanthropologie im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Kunstgeschichte im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Musikwissenschaft im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Kultur- und Sozialanthropologie im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

In § 6 Abs. 4 StudakVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Auf Seite 10 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass ein solches Diploma Supplement vergeben wird.

Der Akkreditierungsrat stellt davon abweichend in eigener Prüfung fest, dass dem Selbstevaluationsbericht kein entsprechendes Belegexemplar beigefügt wurde. Stattdessen sind auf Seite 258 der Selbstevaluationsberichtsunterlagen Auszüge aus dem Diploma Supplement wiedergegeben. Diese Auszüge folgen nicht vollständig der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements. So ist in den vorliegenden Unterlagen der Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements mit "Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin" überschrieben. Würde das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung folgen, müsste die Überschrift "Lernergebnisse des Studiengangs" lauten.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage des Diploma Supplements für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben in § 19 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells aktualisiert wird.

Kunstgeschichte im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

In § 6 Abs. 4 StudakVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Auf Seite 10 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass ein solches Diploma Supplement vergeben wird.

Der Akkreditierungsrat stellt davon abweichend in eigener Prüfung fest, dass dem Selbstevaluationsbericht kein entsprechendes Belegexemplar beigefügt wurde. Stattdessen sind auf Seite 259 der Selbstevaluationsberichtsunterlagen Auszüge aus dem Diploma Supplement wiedergegeben. Diese Auszüge folgen nicht vollständig der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements. So ist in den vorliegenden Unterlagen der Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements mit "Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin" überschrieben. Würde das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung folgen, müsste die Überschrift "Lernergebnisse des Studiengangs" lauten.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage des Diploma Supplements für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben in § 19 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells aktualisiert wird.

Musikwissenschaft im 2-Fach-Bachelor, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

In § 6 Abs. 4 StudakVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Auf Seite 10 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass ein solches Diploma Supplement vergeben wird.

Der Akkreditierungsrat stellt davon abweichend in eigener Prüfung fest, dass dem Selbstevaluationsbericht kein entsprechendes Belegexemplar beigefügt wurde. Stattdessen sind auf Seite 260 der Selbstevaluationsberichtsunterlagen Auszüge aus dem Diploma Supplement wiedergegeben. Diese Auszüge folgen nicht vollständig der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements. So ist in den vorliegenden Unterlagen der Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements mit "Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der

Absolventin" überschrieben. Würde das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung folgen, müsste die Überschrift "Lernergebnisse des Studiengangs" lauten.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage des Diploma Supplements für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben in § 19 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells aktualisiert wird.

